

Reiseanmeldung

Reise nach Termin

1)
Name Vorname Geb.-Datum

Straße PLZ /Wohnort Vorwahl/Telefon

Email-Adresse Mobiltelefon Fax

Beruf Nationalität Passnummer

Ausstellungsort Ausstellungsdatum Gültigkeitsdauer

2)
Name Vorname Geb.-Datum

Straße PLZ /Wohnort Vorwahl/Telefon

Email-Adresse Mobiltelefon Fax

Beruf Nationalität Passnummer

Ausstellungsort Ausstellungsdatum Gültigkeitsdauer

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Ich/wir buche/n folgende Reiseleistungen:	pro Person:	Insgesamt:
Grundpreis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Saisonzuschlag <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Anschlussflug ab/bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Einzelzimmer <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Visum <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Zusatz-Ausflüge, Verlängerungen, Sonstiges:		
<input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
<input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
<input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
<input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Gewünschte Zimmerart: <input type="checkbox"/> Raucherzimmer <input type="checkbox"/> Nichtraucherzimmer		<input type="text"/>
Essensvorlieben: <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> Diät		<input type="text"/>

Die Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises erfolgt per Scheck/Überweisung nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung.
Einzahlungen werden von SFR nicht besonders bestätigt, da Sie in jedem Fall eine Quittung der Bank oder Post in Händen haben.

Ort

Datum Unterschrift des Reisenden Unterschrift des Anmeldenden

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie unsere Reisevereinbarungen an.

In Notfällen (Erkrankungen/Unfall etc.) während der Reise verständigen Sie bitte:

Name Vorname Telefon

Wohnort Straße



Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrte Reisegäste, liebe Freunde,

wir danken Ihnen, dass Sie Ihre Reise bei SOMMER FERNREISEN GMBH buchen. Die folgenden Reisebedingungen regeln das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen als Reisenden und uns als Reiseveranstalter. Die genannten Preise sind gültig bis 31.12.2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten.

1. Anmeldung und Bestätigung

Die verbindliche Anmeldung zu einer Reise kann auf vorgedruckten Anmeldeformularen oder formlos schriftlich geschehen. Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn Sie ausdrücklich vom Veranstalter bestätigt werden. Die schriftliche Anmeldung stellt ein Vertragsangebot dar. Durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters wird der Vertrag rechtskräftig geschlossen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, was der Kunde zu prüfen hat, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Das kann schriftlich, mündlich oder durch Leistung der Anzahlung geschehen. Jeder Anmelder haftet gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der von ihm gemeldeten Person/en; sofern er eine dahingehende gesonderte Erklärung abgegeben hat. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig. Sollten weitere Anzahlungen für Galapagos-Yachten und/oder andere Reservierungen nötig werden, so vermerken wir dies bei unserer Reisebestätigung separat. Die Restzahlung ist bis 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Bitte bedenken Sie die Post- und Überweisungslaufzeiten. Zur Absicherung der Zahlung wird mit der Reisebestätigung ein Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB ausgehändigt. SFR ist bei der R + V Versicherung versichert. Sollten zusätzliche Kosten (Telefon, Telefax, Porto u.ä.) entstehen, gehen diese zu Lasten des Reisenden. Die Reiseunterlagen werden den Reisenden nach Eingang des vollen Reisepreises ausgehändigt.

3. Leistungen

Für die Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in unseren Katalogen und Prospekten sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung maßgeblich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, sind von uns ausdrücklich zu bestätigen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Kann eine Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so sind wir berechtigt, Reiseleistungen zu ändern. Leistungsänderungen vor Beginn und während der Reise sind gestattet, sofern bestimmte Umstände dazu zwingen oder eine solche Maßnahme als unumgänglich angesehen wird. Dies gilt besonders bei Leistungsänderungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Krieg, Streik, Epidemie, innere Unruhen, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landrechte, Beschlagnahme von Unterkünften und Transportmitteln, Embargos, Naturkatastrophen, technische, den fristgemäßen Einsatz hindernde Defekte am Transportgerät, höhere Gewalt u.ä.). Der Veranstalter ist verpflichtet, von nicht lediglich geringfügigen Leistungsänderungen den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Treten Leistungsänderungen ein, die den Verlauf der gebuchten Reise erheblich verändern und nicht auf außergewöhnliche Umstände (s.o.) zurück zu führen sind, so ist der Reisende, sofern er die Reise noch nicht begonnen hat, berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, ohne dass ihm Kosten entstehen. Der Rücktritt des Reisenden hat binnen einer Frist von einer Woche (Eingang des Rücktritts beim Veranstalter) schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Veranstalters an den Reisenden. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden) und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Bei Preiserhöhungen über 5% hat der Reisende ein kostenloses Rücktrittsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Veranstalter den Reisenden bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt zu informieren. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5. Rücktritt durch den Reisenden

Sie haben jederzeit vor Antritt der Reise das Recht, vom Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, muss der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Stornokosten gilt unsere nachstehende Staffelung. Hierfür sind folgende Prozentsätze maßgeblich (Angaben p.P.), falls keine abweichenden Regelungen zuvor getroffen wurden. Bei Rücktritt des Reisenden gelten folgende Stornosätze:

a) Bei Rundreisen ohne mehrtägige Schiffsfahrten:

- bis 91 Tage vor Reisebeginn	€ 50,- pro Person
- ab 90. bis 31. Tag	20% des Reisepreises
- ab 30. bis 10. Tag	70% des Reisepreises
- ab 09. bis 04. Tag	80% des Reisepreises
- ab 3. Tag und bei Nichtantritt der Reise	90% des Reisepreises

b) Bei Rundreisen mit mehrtägigen Schiffsfahrten:

- bis 91 Tage vor Reisebeginn	€ 50,- pro Person
- ab 90. bis 65. Tag	30% des Reisepreises
- ab 64. bis 31. Tag	50% des Reisepreises
- ab 30. bis 15. Tag	70% des Reisepreises
- ab 14. Tag	90% des Reisepreises

c) Bei Bausteinprogrammen:

- bis 91 Tage vor Reisebeginn	€ 50,- pro Person
- 90 bis 65 Tage	30% des RP
- 64 bis 31 Tage	50% des RP
- 30 bis 15 Tage	80% des RP
- ab 14. Tag	90% des RP

Abweichend von den aufgeführten Stornosätzen gelten bei einigen Schiffseignern andere Vertragsbedingungen, die in Ihrer Buchungsbestätigung/Rechnung extra aufgeführt werden und für Sie bindend sind. Es bleibt dem Reisenden unbenommen den Nachweis zu führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Um kein Risiko bei eventuellen Stornierungen einzugehen, empfehlen wir Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen, sofern sie nicht schon im Reisepreis eingeschlossen ist.

6. Rücktritt des Kunden; Umbuchungen; Ersatzperson

Umbuchungen (Änderungen des Reiseterrains, Reiseziels, Art der Beförderung und Unterkunft), die auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Reisevertrages erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. SFR erhebt keine Rücktrittsgebühren, wenn für den zurückgetretenen Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt wird (bis max. 14 Tage vor Reiseantritt), vorausgesetzt diese Ersatzperson entspricht den besonderen Erfordernissen der Reise und es stehen dem keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Zielländer, entgegen. Dem zurückgetretenen Reiseteilnehmer wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens €50,- p.P. in Rechnung gestellt. Tritt für den Kunden eine Ersatzperson die Reise an, so besteht weiterhin der Vertrag mit Ihnen, bis die Ersatzperson den Reisevertrag erfüllt hat. Bei Stornierung und Umbuchung von Kreuzfahrten, Urwaldaufenthalten und Spezialprogrammen gelten besondere Stornokonditionen, die ausdrücklich von SFR im Katalog oder Detailprogramm oder in der Reisebestätigung aufgeführt werden.

7. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Reiseveranstalter kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Veranstalter nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich aber den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern erstatteten Beträge. b) Bis 30 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer in der Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Damit die Reise nicht einfach ausfällt, bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden gleichzeitig an, entweder die Reise gegen Zahlung eines Zuschlags mit örtlicher Reiseleitung durchzuführen oder zu einem anderen Zeitpunkt bzw. einem anderen Reiseziel zu reisen.

8. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (innere Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen u.ä.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag nach § 651 BGB kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter hat, soweit möglich, für den Rücktransport zu sorgen. Die entstehenden Mehrkosten tragen beide Parteien zur Hälfte.

9. Haftung des Veranstalters

Wir haften als ordentlicher Kaufmann für: - gewissenhafte Reisevorbereitung - sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger - Richtigkeit der Leistungsbeschreibung - ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarte Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit gemäß der Reisebeschreibung - grob fahrlässiges Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis begrenzt. - wenn dem Reisenden Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird - soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Reisebüros, die für den Veranstalter SOMMER FERNREISEN buchen, haben keine Inkasso-Vollmacht. Zahlungen sind an den Veranstalter direkt zu leisten. 3.) Haftung des Luftfrachtführers: Kommt SFR die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara, u.a. Das Warschauer Abkommen beschränkt i.d.R. die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden: Mängelanzeigen, Abhilfeverlangen

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beizutragen, eventuelle Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. Er ist besonders verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist keine Reiseleitung vorhanden, so müssen Mängel dem Leistungsträger und dem Reiseveranstalter mitgeteilt werden. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

13. Ausschluss von Ansprüchen/Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb von einem Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter anzumelden. Maßgebend für die Geltendmachung der Ansprüche ist der Tag des Eingangs beim Veranstalter. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Eine Abtretung jeglicher Ansprüche an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen ausgeschlossen.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, auch wenn diese Vorschriften nach Buchung der Reise geändert werden sollten.

15. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gesetzliche Bestimmungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes § 615a ff BGB.

17. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Wenn ein Teilnehmer die im Programm enthaltenen Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Rückvergütung. Alle Sonderkosten, die als Folge von oder in Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus beim Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen (z.B. Kosten, die aus dem verspäteten Eintreffen des Kunden zum Abflug oder zur vorbereiteten Expedition entstehen, oder für eine vorzeitige Rückkehr von einer Wanderung, z.B. Hubschraubertransport, Hospital- oder Hotelaufenthalt, auch für Begleitpersonen, als Folge von Unspässlichkeiten, Krankheit oder Unfall, oder aus Nichtbefolgen der Anordnung durch die Reiseleitung) gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Tritt der Veranstalter, um einem akuten Notfall zu begegnen, in Vorlage, so sind die veranlagten Beträge sofort nach Beendigung der Reise zu zahlen.

18. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Reiseveranstalters:

Sommer Fernreisen GmbH

Geschäftsführer: Ralph Sommer

Nelkenstraße 10, 94094 Roththalmünster

Tel. 08533-919161; Fax. 08533-919162, HRB 660, Handelsregister Passau

Stand: August 2009

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung von Sommer Fernreisen GmbH